

Art. 1 Z.
HV v. 12. 11. 15.

Der Angeklagten wird nach § 265 Abs. 1 StPO der rechtliche und tatsächliche Hinweis erteilt, dass im Falle einer Verurteilung auch ein Schuldspruch wegen Totschlags durch Unterlassen gemäß §§ 212, 13 StGB in Betracht kommt, indem die Angeklagte es trotz der Erkenntnis, dass die Geburt nunmehr beginnt, entgegen ihrer Pflicht als Mutter, einen für das Kind möglichst sicheren Geburtsverlauf und die erforderliche Erstversorgung des Neugeborenen sicherzustellen, wonach sie diejenigen Maßnahmen zu treffen hatte, die erforderlich waren, um das Leben des Kindes zu erhalten, ab Beginn der Eröffnungswehen unterließ, selbst oder durch Alarmierung ihrer in derselben Wohnung befindlichen Eltern einen Arzt oder Geburtshelfer zu Hilfe zu rufen, der bei und nach der Geburt für das Wohl des Kindes sorgt, so dass das Kind unmittelbar nach der Geburt infolge Verlegung der Atemwege verstarb, was die Angeklagte bei ihrer Entscheidung, keine Hilfe zu holen, billigend in Kauf nahm.